

Name / Gesellschaft / Gemeinschaft

Vorname

Steuernummer

Anlage Corona-Hilfen

- ☒ zur Einkommensteuer-
erklärung
- ☒ zur Feststellungserklärung

Diese Anlage ist bei Zusammen-
veranlagung von Ehegatten / Lebens-
partnern gemeinsam auszufüllen.

Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse

– in den Anlagen G, L und / oder S der Einkommensteuererklärung oder in den Anlagen FG,
FE 1 der Feststellungserklärung sowie in den jeweiligen Gewinnermittlungen als steuer-
pflichtige Betriebseinnahmen (bei Rückzahlungen als Betriebsausgaben) enthalten –

Angaben zur Einkommensteuererklärung

18

Wurden im Jahr 2024 für einen / mehrere Betrieb(e) und / oder für eine / mehrere selb-
ständige Tätigkeit(en) Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichba-
re Zuschüsse bezogen oder zurückgezahlt?

Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A
850 ☐ 1 = Ja

Ehefrau / Person B
851 ☐ 1 = Ja

– Bilanzierende bitte die Zeilen 12 und 13 beachten! –

Falls Zeile 4 mit „Ja“ beantwortet wurde:

Für folgende Betriebe und / oder selbstständige Tätigkeiten wurden Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zu-
schüsse bezogen (Einzutragen ist für jeden Betrieb der Saldo zwischen den erhaltenen und den im gleichen Kalenderjahr zurückge-
zahlten Hilfen):

– ergibt sich ein negativer Saldo, bitte mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –

Bezeichnung des Betriebs / Betriebssteuernummer	Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A EUR	Ehefrau / Person B EUR
Gesamtbetrag der Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbaren Zuschüsse	852	853

Nur bei bilanzierenden Betrieben / bilanzierenden selbständig Tätigen:

Es wurden im Jahr 2024 Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleich-
bare Zuschüsse ausgezahlt, die bereits in der Bilanz des vorangegangenen Wirtschafts-
jahres (als Forderung / sonstiger Vermögensgegenstand) und der Anlage Corona-Hilfen

Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A
854 ☐ 1 = Ja

Ehefrau / Person B
855 ☐ 1 = Ja

Es wurden im Jahr 2024 Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleich-
bare Zuschüsse zurückgezahlt, die bereits in der Bilanz des vorangegangenen Wirt-
schaftsjahres (als Rückstellung / Verbindlichkeit) und der Anlage Corona-Hilfen 2023 er-
klärt wurden.

856 ☐ 1 = Ja

857 ☐ 1 = Ja

Angaben zur Feststellungserklärung

19

Wurden im Jahr 2024 für die Gesellschaft / die Gemeinschaft / den Betrieb Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen
und / oder vergleichbare Zuschüsse bezogen oder zurückgezahlt?

– Bilanzierende bitte die Zeilen 16 und 17 beachten! –

☐ 1 = Ja

Falls Zeile 14 mit „Ja“ beantwortet wurde:

Gesamtbetrag der Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbaren Zuschüsse
(Einzutragen ist der Saldo zwischen den erhaltenen und den im gleichen Kalenderjahr zu-
rückgezahlten Hilfen)

– ergibt sich ein negativer Saldo, bitte mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –

619 EUR Ct

Nur bei bilanzierenden Gesellschaften / Gemeinschaften / Betrieben:

Es wurden im Jahr 2024 Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse ausgezahlt,
die bereits in der Bilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (als Forderung / sonstiger Vermögensgegenstand)

☐ 1 = Ja

Es wurden im Jahr 2024 Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse zurückge-
zahlt, die bereits in der Bilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (als Rückstellung / Verbindlichkeit) und der An-
lage Corona-Hilfen 2023 erklärt wurden.

☐ 1 = Ja